



Bernd G. Rathke  
Rechtsanwalt und Mediator

## Hinweise zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung

In der Angelegenheit

Mandant \_\_\_\_\_

Gegenseite \_\_\_\_\_

Gegenstand \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

wurde ich durch einen Berufsträger der Kanzlei Rathke & Coll in einem persönlichen Gespräch über die Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung aufgeklärt. Ich hatte ausreichend Gelegenheit Fragen zu stellen und bestätige nachfolgend den wesentlichen Inhalt des persönlichen Gespräches wie folgt:

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir Sie darauf hin, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt. Für eventuelle weitere Rückfragen und/oder Erläuterungen aus und im Zusammenhang mit der Berechnung der anwaltlichen Vergütung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns darauf anzusprechen. Dies vermeidet spätere Überraschungen und nicht erwartete/ingeplante Verpflichtungen.

Ich habe die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung verstanden. Insbesondere ist unmissverständlich geklärt, dass der Gegenstandswert die Grundlage der anwaltlichen Gebühren ist.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bernd G. Rathke – Rechtsanwalt und Mediator**  
**Sprechstunden nach Vereinbarung**

[bg.rathke@kanzlei-rathke.de](mailto:bg.rathke@kanzlei-rathke.de) – [www.kanzlei-rathke.de](http://www.kanzlei-rathke.de)

Hünefeldstr. 7, D-74074 Heilbronn – Fon +49 7131 1611-71, Fax -73 – mobil +49 171 700 1631



Bernd G. Rathke  
Rechtsanwalt und Mediator

#### § 49b BRAO - Vergütung

- (1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.
- (2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satz 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.
- (3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof und beim Oberlandesgericht ausschließlich zugelassene Prozessbevollmächtigte.
- (4) Der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie der beauftragte Rechtsanwalt. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.
- (5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

**Bernd G. Rathke – Rechtsanwalt und Mediator**  
**Sprechstunden nach Vereinbarung**

[bg.rathke@kanzlei-rathke.de](mailto:bg.rathke@kanzlei-rathke.de) – [www.kanzlei-rathke.de](http://www.kanzlei-rathke.de)

Hünefeldstr. 7, D-74074 Heilbronn – Fon +49 7131 1611-71, Fax -73 – mobil +49 171 700 1631